



Satzung zur Regelung des Marktwesens in Schwäbisch Gmünd (Marktordnung)

bekannt gemacht am 10.12.2009

Stand und Änderungen

Aufgrund des §4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 67 und 70 der Gewerbeordnung hat der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Gmünd am 02.12.2009 folgende Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung) beschlossen:

§ 1 Rechtsform und Geltungsbereich

(1) Die Stadt Schwäbisch Gmünd betreibt die Wochenmärkte sowie die Krämermärkte als zeitlich beschränkte öffentliche Einrichtung, welche regelmäßig stattfinden.

(2) Ein Rechtsanspruch auf die Abhaltung eines Marktes besteht nur, solange nicht zwingende öffentliche Interessen der Abhaltung entgegenstehen. Fällt ein Markt aus oder muss er zeitlich verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit rechtzeitig bekannt gegeben.

(3) Die Marktordnung gilt für die in § 2 genannten Märkte, den dort benannten Flächen und den genannten Marktzeiten für alle Marktbesucher und Marktbesucher.

§ 2 Art, Dauer und Öffnungszeit der Märkte

(1) In Schwäbisch Gmünd werden nach den Festsetzungen der Gewerbeordnung (§§ 67 und 70 GewO) folgende Märkte festgesetzt und abgehalten:

1.1 Wochenmärkte in der Innenstadt, im Wohngebiet "Hardt" sowie in den Stadtteilen Bettringen, Wohngebiet Bettringen-Nordwest und Rehnenhof-Wetzgau

1.2 Jahrmärkte als Krämermärkte in der Innenstadt

(2) Marktplätze sind

2.1 für den Wochenmarkt in der Innenstadt der südliche, westliche und östliche Teil des Münsterplatzes und die Straße „Hofstatt“;

2.2 für den Wochenmarkt im Wohngebiet „Hardt“ die Fläche beiderseits der Falkenbergstraße zwischen Albstraße und Hardtstraße;

2.3 für den Wochenmarkt im Stadtteil Bettringen, Wohngebiet Bettringen-Nordwest die Wendeplatte Rheinstraße;

2.4 für den Wochenmarkt im Stadtteil Rehnenhof-Wetzgau der Kirchplatz an der Karlsbader Straße zwischen Brünner Weg und Rubezahlweg;

2.5 für den Krämermarkt in der Innenstadt der Marktplatz zwischen Rathaus und Kriegerdenkmal am unteren Marktplatz, der östliche Teil der Bocksgasse zwischen Marktplatz und der Einmündung Predigergäßle sowie der Johannisplatz.

(3) Die Wochenmärkte finden zu folgenden Zeiten statt:



3.1 Der Wochenmarkt in der Innenstadt am Mittwoch- und Samstagvormittag von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr;

3.2 der Wochenmarkt im Wohngebiet "Hardt" am Donnerstagnachmittag von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr;

3.3 der Wochenmarkt in Bettringen-Nordwest am Freitagvormittag von 8.00 Uhr bis 11.30 Uhr;

3.4 der Wochenmarkt im Stadtteil Rehnenhof-Wetzgau am Freitag von 9.30 Uhr bis 17.00 Uhr.

(4) Jahrmärkte (Krämermärkte) werden abgehalten:

4.1 Der Maimarkt vom zweiten Montag im Monat Mai bis zum darauf folgenden Mittwoch. Fällt das Himmelfahrtsfest in diesen Zeitraum, wird der Markt eine Woche später, fällt Pfingsten in diesen Zeitraum, wird der Markt eine Woche früher abgehalten.

4.2 Der Kirchweihmarkt von Donnerstag vor dem dritten Sonntag im Monat Oktober bis einschließlich zum darauf folgenden Kirchweihsonntag.

Der Warenverkauf auf den Jahrmärkten (Krämermärkten) darf von 9.00 Uhr bis 19.30 Uhr, am Donnerstag bis 21.30 Uhr und am Sonntag von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr stattfinden.

(5) Sofern das Bürgermeisteramt in begründeten Ausnahmefällen einzelne Tage bzw. Zeiträume, die Öffnungszeiten oder die Einschränkung, Erweiterung oder Änderung der Plätze der vorstehend genannten Märkte abweichend festsetzen muss, wird dies nach Möglichkeit rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 3 Teilnahme am Wochenmarkt

Teilnahme an den Märkten ist jedermann nach den Vorschriften dieser Satzung gestattet vorbehaltlich der Zuteilung eines Standplatzes gemäß § 4 dieser Satzung. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf Zuteilung oder Beibehaltung eines Standplatzes überhaupt oder auf die Zuteilung eines bestimmten Platzes.

§ 4 Standplätze

(1) Auf den Marktplätzen dürfen Waren nur von zugewiesenen Standplätzen aus angeboten und verkauft werden.

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf schriftlichen Antrag für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis).

(3) Die Standplätze werden nach marktbetrieblichen Erfordernissen zugeteilt. Ein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Platzes besteht nicht.

(4) Die Bewerber werden nach der Reihenfolge des Eingangs ihrer Bewerbungen unter Berücksichtigung des Warenangebots zugelassen.

(5) Soweit für Standplätze eine Dauererlaubnis nicht erteilt oder eine solche in den Monaten April bis Oktober bis 8.00 Uhr und in den Monaten November bis März bis 9.00 Uhr nicht ausgenutzt bzw. vor Ablauf der Marktzeit abgegeben wurde, kann der Marktmeister Tageserlaubnisse für den betreffenden Markttag für die nicht ausgenutzten oder vor Marktende abgegebenen Standplätze erteilen.

(6) Die Erlaubnis für einen Standplatz ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.



(7) Die Erlaubnis für einen Standplatz kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn

7.1 Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme an Märkten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;

7.2 der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht. Sofern dies bei den Jahrmärkten der Fall ist, erfolgt die Zulassung zum jeweiligen Markt nach den vom Gemeinderat am 4.7.1991 erlassenen Richtlinien über die Zuteilung von Standplätzen.

(8) Die Erlaubnis für einen Standplatz kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

8.1 der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird;

8.2 der Platz ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird;

8.3 der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen hat,

8.4 ein Standinhaber die nach der Gebührensatzung der Stadt in der jeweils geltenden Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Platzes verlangen.

(9) Bewerber, die trotz einer Platzzuteilung den Markt nicht beschicken können, haben dies unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Marktes der Verwaltung mitzuteilen. Bei unvorhersehbarer Verhinderung ist dies ggf. auch nach Beginn des Marktes schriftlich, bei Krankheit unter Beifügung eines Attestes mitzuteilen. Standbetreiber, die unentschuldig fernbleiben, werden in der Regel beim nächsten Markt nicht mehr als Dauerbeschicker berücksichtigt.

§ 5 Gegenstände des Marktverkehrs

(1) Auf den Wochenmärkten dürfen nur die in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung aufgeführten Waren feilgeboten werden. Dies sind:

1.1 Lebensmittel im Sinne des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke.

1.2 Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei.

1.3 Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme lebender Tiere.

1.4 Alkoholfreie Getränke sowie einfach zubereitete Speisen aus eigener Herstellung (z.B. belegte Brötchen, Brezeln, Brühwürste), allerdings nur dann, wenn der Verzehr an Ort und Stelle erfolgt.

(2) Auf den Jahrmärkten (Krämermärkten) dürfen Waren aller Art angeboten werden mit Ausnahme solcher Waren, für die nach anderen Vorschriften besondere Erlaubnisse erforderlich sind oder gesetzliche Verbote bestehen.



(3) Auf den Wochenmärkten und Jahrmärkten werden grundsätzlich nur Marktbesucher zugelassen.

§ 6 Verhalten auf den Märkten

(1) Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Stadt und der von ihr Beauftragten zu beachten.

(2) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens angefahren, ausgeladen oder aufgestellt werden

- in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. ab 5.00 Uhr
- in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. ab 5.30 Uhr

Diese Gegenstände müssen nach Beendigung der Marktzeiten (§ 2 Abs. 3) vom jeweiligen Marktplatz wieder entfernt sein

- bei den Wochenmärkten innerhalb 1 Stunde
- bei den Krämermärkten innerhalb 2 Stunden.

Im Verzugsfall können sie auf Kosten des Standbetreibers entfernt werden.

(3) Die Lieferfahrzeuge sind unverzüglich nach dem Entladen abzufahren. Sie müssen spätestens bis zum Marktbeginn vom jeweiligen Marktplatz entfernt sein. Sie dürfen erst nach Beendigung des Marktes zum Aufladen wieder entfernt werden.

(4) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung sowie das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

(5) Leicht verderbliche Lebensmittel, wie Fleisch- und Wurstwaren, Fische sowie Milch und Milcherzeugnisse sind ausreichend kühl zu halten.

(6) Jeder / Jede hat sein/ihr Verhalten auf dem Wochenmarkt und den Zustand seiner/ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(7) Es ist insbesondere unzulässig:

7.1 Waren im Umhergehen anzubieten;

7.2 Werbematerial aller Art sowie sonstige Gegenstände zu verteilen;

7.3 Tiere (weder freilaufend noch an der Leine) auf dem Wochenmarkt zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde;

7.4 Motorräder, Mopeds, Fahrräder oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen;

7.5 Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen;

7.6 Waren durch den Käufer zu öffnen, zu berühren, zu beriechen oder zu durchsuchen.



(8) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 7 Verkaufseinrichtungen

(1) Auf den Wochenmärkten sind als Verkaufseinrichtungen grundsätzlich nur Verkaufsstände in Form von Schranken zugelassen. Für den Verkauf von Lebensmitteln, die nach den lebensmittelrechtlichen Vorschriften gekühlt werden müssen, sind Verkaufswagen oder -anhänger zugelassen. Auf den Krämermärkten können Verkaufswagen zugelassen werden, wenn diese so gestaltet sind, dass sie als Fahrzeug nicht in Erscheinung treten.

(2) Außer den in Abs. 1 genannten Fahrzeugen dürfen während der Marktzeit keine anderen Fahrzeuge auf den Marktplätzen abgestellt werden.

(3) Nahrungsmittel sind so anzubieten bzw. so auszulegen, dass sie gemäß §§ 2 und 3 der Lebensmittelhygieneverordnung nicht nachteilig beeinflusst werden (klimatische oder sonstige Beeinflussung z.B. durch Tiere, Insekten, Staub etc.)

(4) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche aufweisen.

(5) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Platzbefestigung nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadt weder an Gebäuden, Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(6) Die Marktbeschicker haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen, den ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Marktbeschicker, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

(7) Das Anbringen von anderen als in Abs. 6 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie sonstiger Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur, soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Marktbeschickers in Verbindung steht.

(8) In Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

(9) Marktbeschicker, die Waren nach Maß oder Gewicht verkaufen, müssen vorschriftsmäßig geeichte Maße, Waagen und Gewichte benutzen.

(10) Speisen und Getränke dürfen nur in wieder verwendbarem Geschirr (Teller, Tassen, Flaschen, Gläser) verkauft werden.

§ 8 Sauberhaltung der Marktplätze

(1) Die Marktflächen dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Märkte gebracht oder dort liegengelassen werden.

(2) Die Marktbeschicker sind verpflichtet:



2.1 Ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten;

2.2 dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden:

2.3 Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingter Kehrriech von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten, unmittelbar benachbarten Ständen mitzunehmen und die bezeichneten Flächen besenrein zu verlassen. Standinhaber, die Imbissstände betreiben, müssen geeignete Abfallbehälter aufstellen und regelmäßig entleeren.

(3) Kommen Marktbesucher ihrer Verpflichtung zur Räumung und Reinigung der Fläche sowie zur Abfallbeseitigung nicht nach, können die dazu notwendigen Arbeiten durch die Stadt oder von ihr beauftragte Dritte nach vorheriger Aufforderung und Fristsetzung im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden. Bei Gefahr im Verzug kann von einer Fristsetzung abgesehen werden. Die Kosten für die Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 9 Verkehrsregelungen

(1) Die Flächen von Straßen und Plätzen, auf denen Märkte stattfinden, werden an Markttagen für den gesamten Verkehr gesperrt. Nach der Sperrung bis zum Beginn der Märkte und nach deren Ende bis zur Freigabe der gesperrten Flächen darf der Marktbereich nur mit solchen Fahrzeugen befahren werden, die dem Transport der Waren, Abfälle und Marktgeräte dienen. Die Verkehrsregelung erfolgt durch Verkehrszeichen.

(2) Waren, Kisten, Körbe oder sonstige Gegenstände dürfen nicht so aufgestellt oder angebracht werden, dass die Sicht auf andere Stände oder der Durchgang oder die Durchfahrt beeinträchtigt werden. In Zweifelsfällen entscheidet die Marktaufsicht.

§ 10 Marktgebühren

Für die zum Verkauf überlassenen Flächen und für die von der Stadt erbrachten Dienstleistungen werden öffentlich-rechtliche Marktgebühren nach einer besonderen der Marktordnung beigefügten Gebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 11 Ausnahmen

Die Marktaufsicht kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktsatzung zulassen wenn und soweit die gesetzliche Vorschriften oder Rücksichten auf die Allgemeinheit nicht entgegenstehen und die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften für den Betroffenen eine unbillige Härte bedeuten würde.

§ 12 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird vom Ordnungsamt und den Marktmeistern ausgeübt.

§ 13 Haftung

Die Stadt haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung) über



1.1 die festgesetzten Verkaufszeiten - § 2 Abs. 3 und 4

1.2 die Bestimmungen zum Verkauf von einem zugewiesenen Standplatz - § 4 Abs. 1

1.3 die Bestimmung zur sofortigen Räumung des Standplatzes bei Widerruf der Erlaubnis - § 4 Abs. 8

1.4 den Verkauf zulässiger Gegenstände - § 5 Abs. 1 und 2

1.5 den Aufbau anderer Stände als Marktstände und die ausschließliche Nutzung als Marktgelände - § 5 Abs. 3

1.6 die Bestimmung zum Auf- und Abbau der Waren und Verkaufseinrichtungen und Entfernen der Fahrzeuge innerhalb der gesetzlichen Frist - § 6 Abs. 2 und 3

1.7 das Verhalten auf den Märkten - § 6 Abs. 4 - 8

1.8 die zugelassenen Verkaufseinrichtungen, das Abstellen der Fahrzeugen, die Aufbewahrung und Behandlung der Waren, die Anbringung der Namens, die Verwendung von Plakaten und Werbung, das Abstellen in Gängen und Durchfahrten, die Benützung von geeichten Maßen, Waagen und Gewichten sowie die Verwendung von wieder verwendbarem Geschirr - § 7 Abs. 1 - 10

1.9 die Sauberhaltung, die Verkehrssicherheit und die Reinigung - § 8 Abs. 1 - 3

1.10 gegen das Befahren der Marktplätze mit nicht der Anlieferung und dem Transport von Waren, Abfällen und Geräte dienenden Fahrzeuge und gegen die Aufstellung von Waren, Kisten, Körben und sonstigen Gegenständen - § 9 Abs. 1 und 2

verstößt, handelt ordnungswidrig nach § 142 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.- Euro geahndet werden, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Geldbuße in Betracht kommt.

§ 15 Genehmigung

Die Verfahren nach dieser Marktordnung können über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; §42a und §§71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 28.12.2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung) vom 22.03.2007 außer Kraft.